



Trainingsbeitragsordnung für die Jugendabteilung des Schwenninger ERC 04 e. V.

Präambel

Die Jugendversammlung hat die Bezahlung eines Trainingsbeitrags, sowie eines Zusatzbeitrags oder die Ableistung von Arbeitseinsätzen für die aktiven Mitglieder der Jugendabteilung beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses und zur Regelung desselben, erlässt der Jugendvorstand folgende Trainingsbeitragsordnung:

§ 1 Beitragsverwaltung

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen der Jugendabteilung des Schwenninger ERC 04 e. V.

§ 2 Anmeldung und Beitragspflicht

1. Voraussetzung für eine Anmeldung zur Jugendabteilung ist eine Mitgliedschaft im Schwenninger ERC 04 e. V.
2. Jedes aktive Mitglied der Jugendabteilung ist verpflichtet, einen Trainingsbeitrag zu entrichten.
3. Die Anmeldung zur Jugendabteilung als aktives Mitglied erfolgt durch die Erteilung der Lastschriftzugriffsmächtigung für den Trainingsbeitrag.
4. Die Höhe des Trainingsbeitrags, Zusatzbeitrags und/oder die Anzahl von Arbeitseinsätzen werden durch die Jugendversammlung festgesetzt.

§ 3 Trainingsbeitrag

1. Der Trainingsbeitrag ist in der Regel jährlich/halbjährlich/vierteljährlich im Voraus zu entrichten und wird zum ersten Tag eines Quartals fällig. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Jugendvorstand auf schriftlichen Antrag.
2. Das Beitragsjahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.
3. Es gelten folgende Beitragssätze:

a. nur Teilnahme Laufschiule	EUR 130,00
b. U8 bis U10	EUR 210,00
c. U12 bis U19 Leistungsklasse A	EUR 300,00
d. U16 bis U19 Leistungsklasse B	EUR 100,00
4. Ermäßigte Beitragssätze:
 - a. Für jedes weitere Kind einer Familie (sog. Geschwisterkinder) beträgt die Höhe des Trainingsbeitrags lediglich 50%.
5. Bei An- und Abmeldung zur Jugendabteilung im laufenden Beitragsjahr wird der Beitrag erst ab dem nächsten Quartal berechnet.



§ 4 Zusatzbeitrag und Arbeitseinsätze im Rahmen des Cateringbetriebs

1. Ab der Zugehörigkeit zu einem Mannschaftskader der Altersklasse U8 und älter, sind im Rahmen der Abwicklung des Cateringbetriebs zehn Arbeitseinsätze durch die Personenberechtigten der aktiven Mitglieder der Jugendabteilung zu leisten. Die Aufteilung der Arbeitseinsätze ist wie folgt:
 - a. Bis zum Ende der Doppelrunde der Wild Wings 8 Arbeitseinsätze
 - b. PlayOff der Wild Wings und sonstige Events 2 Arbeitseinsätze
(Sollten die Wild Wings nicht an den PlayOffs teilnehmen, sind die zwei Arbeitseinsätze bei den sonstigen Events abzuleisten)
2. Ab einem Mindestalter von 16 Jahren können die Aktiven die Arbeitseinsätze selbst ableisten.
3. Für jeden nicht erbrachten Arbeitseinsatz werden EUR 35,00 fällig. Das entspricht einem Zusatzbeitrag von maximal EUR 350,00 pro Saison.
4. Geschwisterkinder sind hiervon befreit.
5. Die nicht erbrachten Arbeitseinsätze werden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit die Richtigkeit der Rechnung zu prüfen und gegebenenfalls mit dem hierfür vom Jugendvorstand Beauftragten schriftlich abzustimmen. Erfolgt kein schriftlicher Widerspruch innerhalb dieser 30-Tages-Frist, so gilt die Berechnung als akzeptiert. Die Übermittlung der Rechnung kann per E-Mail erfolgen.
6. Bei einem Wechsel von der Altersklasse „Laufschule“ zu „U8“ findet eine monatsanteilige Berechnung der notwendigen Einsätze bzw. des Zusatzbeitrags statt (Berechnungsbasis 01.07. bis 30.06.).

§ 5 Zahlung per Lastschrift und Nichteinlösung des fälligen Trainings- und Zusatzbeitrags

1. Beitragszahlungen sind grundsätzlich per Lastschrift zu entrichten.
2. Bei Nichteinlösung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 fällig.

§ 6 Verwendung der Beiträge

Die Beiträge dürfen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§ 7 Austritt, Rückzahlung

1. Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
2. Dieser ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Bereits bezahlte Beiträge werden nur für volle Quartale rückerstattet. Für angefangene Quartale erfolgt keine Rückerstattung. Bei Ausschluss oder sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft werden die Beiträge nicht erstattet.
4. Rückzahlungen erfolgen frühestens sechs Wochen und einen Tag nach Quartalsabschluss.



§ 8 Zahlungsverzug, Ausschluss

1. Bei Zahlungsverzug und Verstreichenlassen einer letzten Zahlungsfrist kann der Ausschluss durch den Jugendvorstand erfolgen.
2. Mahnung und Ausschluss müssen schriftlich mitgeteilt werden. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

§ 9 Beihilfen

Beihilfen (z. B. im Rahmen des Bildungspakets durch die Agentur für Arbeit und/oder durch die Bürgerstiftung Villingen-Schwenningen) sind so rechtzeitig zu stellen, dass eine Begleichung der Beitragsschuld zum Fälligkeitstermin gem. §3 Abs. 1 und §4 Abs. 5 gewährleistet ist.

§ 10 Datenschutz

1. Die Angaben der Mitglieder zu ihrer Person (sog. personenbezogene Daten) dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere folgende Angaben: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Faxnummer) sowie die Bankverbindung. Zu den unmittelbaren Zwecken zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes und die Veröffentlichung in Vereinsmedien.
2. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind dabei strikt zu beachten.
3. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der entsprechenden Sportverbände nicht zulässig.

§ 11 Gültigkeit und Änderung der Beitragsordnung

Diese Trainingsbeitragsordnung gilt ab dem 01.07.2015. Eine Änderung der Beitragsordnung kann vom Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Eine Änderung der §§3.3. und 3.4., sowie 4.1. bis 4.4. ist hiervon ausgeschlossen.

Villingen-Schwenningen, den 14. Juli 2015

gez.

Schwenninger ERC 04 e. V.

- Jugendabteilung -

Uwe Schlenker

- Jugendleiter -

Stefan Kurth

- stellv. Jugendleiter -

Stefan Deuring

- Kassenwart -